

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz § 1. Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen, soweit diese Aufgabe nicht vom Bund oder von Dritten übernommen wird.
- Ziele § 2. ¹Der Kanton sorgt für Rahmenbedingungen, welche die Förderung des Breiten- und des Leistungssports ermöglichen. Er strebt eine Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten an.
²Die gesundheitliche und sportliche Entwicklung der Bevölkerung in Achtung der ethischen Werte des Sports steht im Vordergrund.
- Zusammenarbeit § 3. ¹Der Kanton arbeitet in der Förderung von Sport und Bewegung mit den Gemeinden und Dritten zusammen.
²Er kann Aufgaben an sie delegieren und mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

II. Fördermassnahmen

- Fördermassnahmen § 4. Fördermassnahmen sind insbesondere:
1. Koordination der organisierten Sport- und Bewegungsangebote;
 2. Beratung und Unterstützung in den Belangen des Breiten- und Leistungssports;
 3. Beratung und Unterstützung der spezifischen Belange des Behindertensports;
 4. Beratung und Unterstützung beim Aufbau lokaler Bewegungs- und Sportnetze;
 5. Durchführung und Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;
 6. Umsetzung von „Jugend+Sport“ (J+S).
- Bewegungsförderung § 5. Der Kanton koordiniert und unterstützt Programme und Projekte zur Bewegungsförderung.
- Breitensport § 6. ¹Der Kanton leistet Beiträge an Verbände, Vereine und Institutionen, welche den Breitensport im Sinne dieses Gesetzes fördern.
²Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.

| | |
|-------------------|---|
| Leistungssport | <p>§ 7. ¹Der Kanton kann Beiträge zur Unterstützung des Leistungssports an Verbände, Vereine, Institutionen sowie Sportlerinnen und Sportler leisten.</p> <p>²Er erlässt ein Konzept zur Förderung von leistungsorientierten Nachwuchstalenten.</p> |
| Sportanlagen | <p>§ 8. ¹Der Kanton unterstützt den Bau von Sportanlagen für den Schulsport. Er kann darüber hinaus den Bau von Sportanlagen für Breiten- und Leistungssport unterstützen.</p> <p>²Er orientiert sich dabei am kantonalen Richtplan.</p> |
| Beitragsgewährung | <p>§ 9. ¹Der Kanton macht seine Beiträge von der Förderungswürdigkeit und angemessenen Eigenleistungen abhängig.</p> <p>²Er kann die Beitragsgewährung mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpfen.</p> |
| Finanzierung | <p>§ 10. Der Kanton bestreitet die Kosten für die Förderung von Sport und Bewegung aus allgemeinen Staatsmitteln und aus einem Fonds, der aus dem kantonalen Anteil am Erlös von Swisslos gespeist wird.</p> |

III. Organisation

| | |
|-----------------|--|
| Umsetzung | <p>§ 11. Der Regierungsrat bestimmt die für die Umsetzung der Massnahmen nach diesem Gesetz zuständigen Stellen.</p> |
| Sportkommission | <p>§ 12. Zur Beratung in Fragen der Förderung von Sport und Bewegung setzt der Regierungsrat eine kantonale Sportkommission ein. Darin sind Kanton, Gemeinden, Schulen und insbesondere Sportverbände vertreten.</p> |

IV. Schlussbestimmung

| | |
|---------------|--|
| Inkrafttreten | <p>§ 13. Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> |
|---------------|--|